



## **Was ist der aktuelle Stand für unseren Sport in NRW und damit in unserem Schützenkreis??**

**Die CORONA-Schutzverordnung des Landes NRW regelt im §9. den Bereich des Sportes.**

- a.) Dort steht das aller Freizeit- und Amateursport vorerst bis zum 14. Mai verboten ist. Gewisse Ausnahmen gibt es für Außenanlagen.**
- b.) Ist die Sieben-Tage-Inzidenz in der jeweiligen Stadt/Kreis unter 100 ist ein Sportbetrieb im FREIEN unter bestimmten Voraussetzungen möglich.**
- c.) Ab einer Sieben-Tage-Inzidenz in der jeweiligen Stadt/Kreis über 100 ist ein Sportbetrieb im FREIEN unter sehr strengen Voraussetzungen möglich.**
- d.) Bei der Durchführung des Sportes sind die sehr strengen Hygiene-Vorschriften zu beachten.**

**Nachstehend findet Ihr den Text des §9. der Schutzverordnung sowie auch die Hinweise des RSB zu diesem Thema.**

---

### § 9 Sport

- 1.) Der Freizeit- und Amateursportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Fitnessstudios, Schwimmbädern und ähnlichen Einrichtungen ist unzulässig. Ausgenommen von dem Verbot nach Satz 1 ist auf Sportanlagen unter freiem Himmel der Sport 1. unter Einhaltung der allgemeinen Kontaktbeschränkungen nach § 2 Absatz 2 Nummer 1, 1a und 1b, 2. als Ausbildung im Einzelunterricht sowie 3. von Gruppen von höchstens 20 Kindern bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren zuzüglich bis zu zwei Ausbildungs- oder Aufsichtspersonen. Zwischen verschiedenen Personen oder Personengruppen, die nach Satz 2 gleichzeitig Sport auf Sportanlagen unter freiem Himmel treiben, ist dauerhaft ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten. Die für die in Satz 1 genannten Einrichtungen Verantwortlichen haben den Zugang zu der Einrichtung so zu beschränken, dass unzulässige Nutzungen ausgeschlossen sind und die Einhaltung der Mindestabstände gewährleistet ist. Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, einschließlich Räumen zum Umkleiden und zum Duschen, von Sportanlagen ist unzulässig.
- 2.) Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen sind untersagt.
- 3.) Wettbewerbe in Profiligen, Wettbewerbe im Berufsreitsport und Pferderennen sowie andere berufsmäßige Sportausübung sind zulässig, soweit die Vereine beziehungsweise die Lizenzspielerabteilungen der Vereine sich neben der Erfüllung ihrer arbeitsschutzrechtlichen Hygiene- und Schutzpflichten auch verantwortlich für die Reduzierung von Infektionsrisiken im Sinne des Infektionsschutzgesetzes zeigen und die für die Ausrichtung der Wettbewerbe verantwortlichen Stellen den nach § 17 Absatz 1 zuständigen Behörden vor Durchführung der Wettbewerbe geeignete Infektionsschutzkonzepte vorlegen. Zuschauer dürfen bei den Wettbewerben nicht zugelassen werden.
- 4.) Ausgenommen von Absatz 1 und damit unter Beachtung der allgemeinen Regeln dieser Verordnung und anderer Rechtsvorschriften (insbesondere Arbeitsschutzrecht) zulässig sind 1. der Sportunterricht (einschließlich Schwimmunterricht) der Schulen und die Vorbereitung auf oder die Durchführung von schulischen und berufsbezogenen Prüfungen sowie Übungs- und Leistungsnachweisen, 2. sportpraktische Übungen im Rahmen von Studiengängen, 3. das Training der offiziell gelisteten Sportlerinnen und Sportler der Bundes- und Landeskader in den olympischen, paralympischen, deaflympischen und nicht-olympischen Sportarten an den nordrhein-westfälischen Bundesstützpunkten, Landesleistungsstützpunkten und an verbandszertifizierten Nachwuchsleistungszentren (U19, U 18, U17, U 16, U15) sowie 4. das Training von Berufssportlern auf und in den von ihrem Arbeitgeber bereitgestellten Trainingseinrichtungen.

- 5.) Abweichend von Absatz 1 ist das Bewegen von Pferden aus Tierschutzgründen im zwingend erforderlichen Umfang auch in geschlossenen Räumlichkeiten von Sportanlagen zulässig. Sport- und trainingsbezogene Übungen sind dabei untersagt
- 

## **Hinweise vom RSB**

### **Regeln bis zu einer Sieben-Tage-Inzidenz von 100**

**Hier gelten die Regeln der Coronaschutzverordnung Nordrhein-Westfalen vom 23. April 2021, in der die Sportausübung lediglich auf Außenanlagen (ungedeckte öffentliche und vereinseigene Schießstände und Bogensportanlagen) und nur für folgende Personengruppen möglich ist:**

- **Beliebig viele Personen aus einem Haushalt**
- **Bis zu 5 Personen aus zwei Haushalten, wobei Kinder bis 14 Jahre nicht mitgezählt werden**
- **Beliebig viele Personen aus einem Haushalt mit maximal einer weiteren Person aus einem anderen Haushalt, wobei Kinder bis 14 Jahre nicht mitgezählt werden**
- **Bis zu 20 Kinder bis 14 Jahre mit maximal zwei Übungsleitern/Trainern/Betreuern**

### **REGELN AB EINER SIEBEN-TAGE-INZIDENZ ÜBER 100**

**Die Regeln des Bundes-Infektionsschutzgesetz greifen, wenn in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt drei Tage hintereinander eine Sieben-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird. Wichtig: Wenn die NRW-Coronaschutzverordnung beziehungsweise die RLP-Coronabekämpfungsverordnung härtere Regeln vorsehen, gelten diese auch fort. Lediglich ein Unterschreiten der Regeln des Bundes-Infektionsschutzgesetzes ist nicht möglich. So ergeben sich folgende Regelungen:**

- **Die allgemeine Ausgangssperre zwischen 22 Uhr und 5 Uhr wird für allein ausgeübten Sport verkürzt auf 24 Uhr bis 5 Uhr (eine Ausübung ist jedoch nicht auf Sportanlagen möglich)**
- **Die Öffnung von Freizeiteinrichtungen ist grundsätzlich untersagt**
- **Sportausübung allgemein:**
  - **Zugelassen ist die kontaktlose Ausübung von Individualsportarten allein, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Hausstandes. Dabei wird nicht zwischen draußen und drinnen unterschieden. (Aber: Die NRW-Coronaschutzverordnung lässt keine Sportausübung in geschlossenen Sporthallen zu. Deshalb ist die vorgenannte Sportausübung in Nordrhein-Westfalen unverändert nur draußen möglich).**
  - **Zugelassen ist kontaktloser Sport von Gruppen bis zu 5 Kindern im Alter von bis zu 14 Jahren im Freien. (Aber: Die NRW-Coronaschutzverordnung beschränkt dieses Sporttreiben auf Sportanlagen unter freiem Himmel. Die Kindergruppen können von ein oder zwei älteren Personen angeleitet werden, wenn für diese ein negativer Coronatest vorliegt, der nicht älter als 24 Stunden ist).**
  - **Zugelassen ist der Wettkampf- und der Trainingsbetrieb für Angehörige der Bundes- und Landeskader bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte.**

## **Allgemeine Hinweise**

**Zwischen allen o. g. genannten Einzelpersonen und Personengruppen, die gleichzeitig Sport auf einem Schießstand oder einer Bogensportanlage betreiben, ist dauerhaft ein Mindestabstand von 5 Metern (NRW) bzw. 3 Metern (RLP) einzuhalten. Für die Durchführung des o. g. Gruppensports für Kinder ist die einfache Nachverfolgbarkeit der teilnehmenden Kinder im Sinne der Coronaschutzverordnung sicherzustellen! Das heißt: Name, Adresse, Telefonnummer und Zeitraum des Aufenthalts müssen vorliegen und vier Wochen lang nachvollziehbar sein**